

Merkblatt für die Erlaubniserteilung nach Anerkennung von ausländischen Ausbildungen / Studiengängen auf dem Gebiet der Pflege- und Gesundheitsfachberufe

Nach der Gleichwertigkeitsfeststellung durch die Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster, Dezernat 24 – PuG, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster; Tel.: 0251 411-2444; Informationen im Internet unter: https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheits-und-soziales/zag/servicestelle_pug/index.html) sollte sich die antragstellende Person zur Prüfung der subjektiven Voraussetzungen mit der Einreichung der folgenden Unterlagen an das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt wenden:

- Formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „_____“
- Polizeiliches Führungszeugnis (charakterliche Eignung – nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliche Bescheinigung (gesundheitliche Eignung zur Ausübung des spezifischen Berufes – nicht älter als 3 Monate)
- Amtlich beglaubigte Fotokopie des Personalausweises oder Reisepasses (falls dieser nicht vorhanden sein sollte, ein anderer Nachweis der Staatsangehörigkeit)
- Nachweis über die Beherrschung deutscher Sprachkenntnisse (mind. B 2-Zertifikat) in mündliche und schriftliche Form in den Bereichen „Fach- und Umgangssprache“ [nur für Mitbürger ausländischer Herkunft von Bedeutung]
- Besonderheit: Ausbildung in den Niederlanden mit Bachelor-Titel (wg. Hochschulabschluss): Kopie des Internationalen Diplomanhangs in übersetzter u. begl. Form vorlegen [der Bachelor kann in diesem Fall mit in die Erlaubnisurkunde übernommen werden].

Kreis Steinfurt:

- ⇒ Prüfung des Antrages und ggf. Ausstellung einer Erlaubnisurkunde (Verw.-Gebühr 60,00 € gem. Tarifstelle 10.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW)